

in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werkträgern mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.¹⁸

(2) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Qualifizierungsmaßnahmen zur weiteren Förderung und Entwicklung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten einzuleiten, damit sie sich in kürzester Zeit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe¹⁹ übereinstimmt, können kurzfristig an den notwendigen Prüfungen in den Betrieben teilnehmen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Den Berufssoldaten ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag²⁰ abzuschließen.

§ 22²¹

Berufliche Förderung

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Dazu sind mit ihnen Beratungen durchzuführen und durch die Betriebe bei Abschluß des Arbeitsvertrages²⁰ Qualifizierungsmaßnahmen zur weiteren Förderung und Entwicklung, die einen Einsatz in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen ermöglichen, festzulegen.

§ 23

Entlohnung und Ausgleichzahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind in die laut Eingruppierungsunterlagen für die Arbeitsaufgaben festgelegten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzustufen.

(2) Liegt die für die Arbeitsaufgabe notwendige Qualifikation teilweise nicht vor, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Für die Dauer der Qualifizierung ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu berechnen, nach der die Einstufung bei abgeschlossener Qualifizierung zu erfolgen hat.

(3) Kann ein aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Berufssoldat nicht sofort die vorgesehenen Arbeitsnormen und Kennziffern erfüllen, ist mit ihm im Arbeitsvertrag²⁰ eine befristete Einarbeitungszeit zu vereinbaren.

(4) Werden leistungsabhängige Lohnformen angewendet, erhalten die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen **Berufssoldaten für die Dauer der Einarbeitungszeit einen Ausgleich** bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer Werkträger mit vergleichbarer Tätigkeit. Wird der Durchschnittsverdienst vor Ablauf der Einarbeitungszeit erreicht, erfolgt die Entlohnung nach der Leistung.

18. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 8.

19. Vgl. § 62 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

20. Vgl. §§ 20 ff. unter Reg.-Nr. 2.

21. Vgl. § 5 unter Reg.-Nr. 8; Zweite DB zur FörderungsVO vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789).